Öffentliche Bekanntmachung

LANDKREIS TUTTLINGEN

Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der

§§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg

- in der jeweils aktuellsten Fassung -

hat der Kreistag des Landkreises Tuttlingen am 28.05.2025 folgende

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung, zuletzt geändert am 05.09.2024, beschlossen:

I. Änderungen

<u>§ 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:</u>

(3) Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr ist im Rahmen des § 5 für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig

1. Straßen- und Verkehrswesen
2. Feuerwehr- und Katastrophenschutz, Sicherheit und Ordnung
3. Öffentlicher Personennahverkehr und Schülerbeförderung
4. Abfallwirtschaft
5. Allgemeine Energiethemen
6. Land- und Forstwirtschaft, Vermessung, Flurneuordnung
7. Umwelt- und Naturschutz

<u>§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</u>

(1) Den beschließenden Ausschüssen werden zur dauernden Erledigung übertragen:

1. Vollzug des Haushaltsplanes und der Wirtschaftspläne einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall von mehr als 150.000 EUR bis 1.500.000 EUR. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Davon ausgenommen sind die sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (§ 10 Abs. 2 Ziffer 5).

2. Die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnungen bei Gesamtkosten von mehr als 150.000 EUR bis zu 1.500.000 EUR im Einzelfall.

3. Entscheidungen über Nachtragsvereinbarungen zu bereits erfolgten Vergaben, wenn

   a) die Gesamtplanung nicht oder nur unwesentlich verändert wird und

   b) die Vergabesumme des einzelnen Auftrags sich um mehr als 120.000 EUR, höchstens 240.000 EUR erhöht.

4. Annahmen und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung i. V. mit § 48 und 60 der Landkreisordnung.

5. Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 15.000 EUR bis 60.000 EUR im Einzelfall.

6. Die Bewilligung von einmaligen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 EUR bis 15.000 EUR, soweit Empfänger und Betrag im Haushaltsplan nicht bereits eindeutig festgelegt sind oder sie aus Verfügungsmitteln oder aus freiwilligen Fürsorgeleistungen bezahlt werden.

7. Der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 15.000 EUR bis 60.000 EUR im Einzelfall.

8. Stundungen im Betrag von mehr als 30.000 EUR und auf die Dauer von mehr als 12 Monaten im Einzelfall.

9. Die Entscheidung über die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i.S.v. § 88 Abs. 3 GemO bis zum Betrag von 70.000 EUR im Einzelfall.

10. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum von mehr als 70.000 EUR bis 750.000 EUR im Einzelfall.

11. Verkauf und Tausch von beweglichem Vermögen von mehr als 35.000 EUR bis 120.000 EUR Wert im Einzelfall.

12. Der Abschluss und die Aufhebung von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen sowie von Nutzungsverträgen, soweit im Einzelfall der jährliche Miet-, Leasing- oder Pachtwert mehr als 30.000 EUR bis 300.000 EUR beträgt, ausgenommen hiervon sind die in den jeweiligen Mietverträgen vorgesehenen Mietanpassungen (§ 10 Abs. 2 Ziffer 17).

13. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 70.000 EUR bis 150.000 EUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 15.000 EUR bis 50.000 EUR beträgt.

14. Der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von mehr als 2.500 EUR bis 15.000 EUR jährlich sowie der Austritt aus ihnen.

<u>§ 10 wird wie folgt geändert:</u>

(1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamtes. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm außerdem durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. Die Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse.

2. Die Bestellung von Einwohnern zur ehrenamtlichen Mithilfe bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u. ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.

3. Die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen in Satzungen, Beitragsrichtlinien und -grundsätzen sowie Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten und Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und besonders festgelegt sind.

4. Die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen nach Maßgabe der vom Kreistag erlassenen allgemeinen Richtlinien und Grundsätze.

5. Der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 150.000 EUR im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand.

6. Die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 150.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigen.

7. Die Entscheidung über Nachtragsvereinbarungen zu bereits erfolgten Vergaben in folgenden Fällen:

   - wenn es sich um Nachträge handelt, die zu einer Minderung der Auftragssumme führen;

   - wenn es sich um Nachträge handelt, durch welche

   a) die Gesamtplanung nicht oder nur unwesentlich verändert wird und
   b) die Vergabesumme des einzelnen Auftrags sich nicht um mehr als 120.000 EUR erhöht.

8. Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bis zu 15.000 EUR im Einzelfall.

9. Die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 EUR.

10. *ersatzlos gestrichen*.

11. Der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 15.000 EUR im Einzelfall.

12. Stundungen bis 12 Monate, im Übrigen bis zu 30.000 EUR.

13. Die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung.

14. Die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u.ä.).

15. Der Erwerb, Tausch sowie die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 70.000 EUR im Einzelfall.

16. Der Erwerb, Tausch sowie die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 35.000 EUR im Einzelfall.

17. Der Abschluss und die Aufhebung von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen, soweit im Einzelfall der jährliche Miet-, Leasing- oder Pachtwert bis zu 30.000 EUR beträgt einschließlich die in den jeweiligen Mietverträgen vorgesehenen Mietanpassungen.

18. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 70.000 EUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 15.000 EUR nicht übersteigt.

19. Die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz.

20. Dem Landrat obliegt die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten sowie von Beschäftigten, soweit sie nicht Dezernenten oder Amtsleiter sind.

21. Die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit die in § 8 genannten Untergrenzen unterschritten werden und die Angelegenheit nicht schon zur laufenden Verwaltung gehört.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2025 in Kraft.

Tuttlingen, 30.05.2025 Stefan Bär, Landrat

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung beim zu Stande kommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.